

Bisidien, die Quatuor coronati am 8. November 306. Auch im Reichsantheile des Constantius fehlte es nicht ganz an Martyrern, z. B. St. Alban in England, der Diacon Vincencius 304 in Saragossa. Denn wenn Constantius auch selbst keine Neigung bezeugte, die Christen zu verfolgen, so blieb es doch den Beamten unbenommen, dieß zu thun. Unter Diocletian wird das Martyrium der sogenannten Thebäischen Legion, richtiger SS. Thebasorum, gesetzt, deren stark überarbeitete Acten jedoch für die historische Forschung unbrauchbar sind.

Das erste Toleranzedict erschien auf Veranstaltung des Galerius und wurde von ihm, Constantian und Licinius gemeinschaftlich am 30. April 311 zu Nicomedien publicirt. Aus Eusebius (8, 17) und Lactantius (c. 34) ist der vollständige Text und Wortlaut herzustellen. Die christliche Religion wird zwar noch als stultitia bezeichnet, doch aber für eine Religio licita erklärt (Ut denuo sint Christiani et conventicula sua component, ita ut ne quid contra disciplinam agant). Maximinus Daza unterließ es, dieses Edict, welches offenbar auch für seinen Reichsantheil gelten sollte, zu publiciren, und befaßl seinem Präfectus Prätorio Sabinus nur mündlich, die Verfolgung einzustellen. Dieser erließ nun ein dahin zielendes Schreiben an die Statthalter der Provinzen, worin wegen Resultatlosigkeit der bisherigen Verfolgung befohlen wurde, die Christen nicht mehr zu beunruhigen; von einer Freigebung der christlichen Religion als solcher oder Anerkennung als Religio licita ist darin keine Rede. Die Maßregel war auch nur ein politischer Schachzug, wie daraus hervorgeht, daß die Stadtobrigkeiten die Verfolgung in anderer Art fortsetzten. Die Bürgerschaft von Antiochien machte den Anfang, indem sie sich von Maximinus auctorisiren ließ, ein Gesetz zu geben, wonach kein Christ in Antiochien wohnen dürfe. Der Curator (Rentmeister) der Stadt verfolgte die Christen auf hinterlistige Weise durch falsche Anklagen. Andere Städte folgten diesem Beispiele. Es wurden jetzt falsche Acta Pilati in Umlauf gesetzt (Eus. H. E. 9, 5) und sogar in den Schulen verbreitet. Es gab wieder an verschiedenen Orten Martyrer, so z. B. Bischof Sphoanus von Emesa und Lucianus, Priester zu Antiochien (Eus. 9, 6). Maximin ging 312 schon wieder so weit, die Gesuche der Stadtgemeinden um Ausweisung der Christen öffentlich zu beloben, das Christenthum eine „verfluchte Thorheit“ zu nennen und seine befalligen Rescripte an Anschlagssäulen in den einzelnen Städten publiciren zu lassen. (Das an die Stadt Tyrus gerichtete ist erhalten bei Eus. 9, 7.) Ein Jahr darnach fand er es für gerathen, ein anderes Verfahren einzuschlagen, und erließ ein an Sabinus gerichtetes geschraubtes Toleranzedict. Weil die Ausweisung so vieler Leute, heißt es darin, die sich dem Volke der Christen angeschlossen haben, sich als nachtheilig für die Provinzen erwiesen habe, so solle sie fortan nicht

mehr geschehen. Der Kaiser habe zwar dem Magistrat von Nicomedien auf dessen Antrag die Ausweisung der Christen gestattet, fortan aber solle gegen die Christen mit Milde verfahren und insbesondere darauf gesehen werden, daß sie von den Polizeisoldaten keine Mißhandlungen erlitten. Man solle sie auf gültlichem Wege zum Cultus der Götter zurückführen; wenn sie jedoch nicht wollen, so solle man sie gewähren lassen. Er gab dieß heuchlerische Edict vor dem Kriege gegen Licinius, in welchem er 1. Mai 313 bei Adrianopel besiegt wurde. Kurz vor seinem im August 313 erfolgten Tode erließ er noch ein Edict, worin er die Schuld der Verfolgung auf Andere zu wälzen suchte. Er sagt darin, Jedermann wisse, daß er immer das Wohl seiner Unterthanen und das Beste des Staates gewollt habe. Da nun gewisse Verordnungen seiner „Vorgänger“ (Diocletian und Galerius) ungebührlicher Weise von den Richtern zur Bebrüdung der Christen angewendet worden seien, so habe er schon im vorigen Jahre verfügt, daß dieß nicht mehr geschehen dürfe. Troßdem führen auch jetzt noch einige Richter mit solchen Maßregeln fort und erzeugten dadurch bei den Unterthanen Mißtrauen gegen ihn. Damit dieses aufhöre, erkläre er nun das Christenthum für eine Religio licita, erlaube, die Gotteshäuser wieder aufzubauen, und befehle die Herausgabe der confiscirten Häuser und Grundstücke. Er stellte sich also mit andern Worten auf den Standpunkt des Mailänder Toleranzedicts. Dieses letztere datirt vom März 313 und wurde bei einer Zusammenkunft Constantins mit Licinius zu Mailand verabredet und unmittelbar vor dem Feldzuge gegen Maximinus Daza publicirt. Nachdem Letzterer geschlagen und weit nach Asien zurückgebrängt worden war, publicirte es Licinius 13. Juni 313 nachträglich auch für Maximinus' ehemaligen Reichsantheil. Der Wortlaut des Edictes, jedoch ohne die üblichen Eingangs- und Schlußformeln, ist uns erhalten bei Lactantius (De mortt. pers. 48). Es gewährt allgemeine Religionsfreiheit (et Christianis et omnibus liberam potestatem sequendi religionem . . . in colendo quod quisque delegerit, habeat liberam facultatem) und befehlt die Rückgabe der confiscirten Kirchengebäude und sonstigen Besitzthümer. Die dormaligen Besitzer sollen entschädigt werden, wenn sie es verlangen. Die Rückgabe aber solle an die Corporation, nicht an einzelne Christen geschehen (ad jus corporis Christianorum i. e. ecclesiarum, non hominum singularum). Das Edict solle im ganzen Reiche bekannt gemacht und pünktlich ausgeführt werden.

Vorübergehend verfolgte Licinius seit 318, nachdem er 314 von Constantin besiegt und gedemüthigt worden war, die Christen, so daß seine Niederwerfung bei Adrianopel 3. Juli 323 den endgiltigen Sieg des Christenthums im römischen Reiche bezeichnet.

Unter Julian dem Abtrünnigen kam es